

Informationsblatt zu Honda Fahrzeugdokumenten

Lieferantenerklärung

Eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bescheinigt dem Empfänger die Ursprungseigenschaft einer Ware im Sinne einer konkreten, von der Gemeinschaft unterhaltenen Präferenzregelung. Ein solches Dokument wird benötigt, um den hauptsächlichen Ursprung einer Ware zu bestimmen. Der Nachweis des Ursprungs einer Ware kann bei der Einfuhr der Ware in bestimmte Länder notwendig sein. Bitte beachten Sie, dass nur für einige wenige Motorräder eine Lieferantenerklärung erhältlich ist.

Technisches Datenblatt für deutsche oder Importfahrzeuge (Importbrief)

Ein Technisches Datenblatt für deutsche oder Importfahrzeuge beinhaltet technische Fahrzeugdaten zur Einzelabnahme / Vollgutachten bei einer amtlich anerkannten technischen Prüforganisation. Es handelt sich hierbei **nicht** um ein offizielles Zulassungsdokument. Für ein Fahrzeug aus dem Ausland, das in Deutschland zugelassen werden soll aber noch kein COC erhalten kann, muss von einer amtlich anerkannten technischen Prüforganisation ein Vollgutachten erstellt werden. Die Prüforganisation legt fest, ob und welche Prüfungen und Umbauten an dem Fahrzeug vorgenommen werden müssen. Zur Erstellung der Zulassungsbescheinigungen benötigt die Prüforganisation das Technische Datenblatt. Bitte beachten Sie, dass wir vor allem für Fahrzeuge aus den USA, Kanada und dem asiatischen Raum, keine Daten zum Geräusch- und Abgasverhalten, zur Höchstgeschwindigkeit und zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) liefern können. Denken Sie ebenso daran, dass bei der Prüforganisation und der Zulassungsstelle neben der Gebühr für das Technische Datenblatt weitere Kosten für Sie entstehen, welche Sie im Vorfeld dort abklären sollten. Sofern eine Anfrage der Daten im Stammwerk von Nöten ist, kann dies bis zu 12 Wochen in Anspruch nehmen.

Möchten Sie ein wie oben beschriebenes Fahrzeug ins Ausland exportieren, bitten wir Sie die jeweiligen Zulassungsbehörden / Konsulate zu kontaktieren, um evtl. entstehende Kosten und die generelle Anerkennung der Unterlagen bzw. benötigte Ergänzungsschreiben abzuklären.

EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC = Certificate of Conformity)

Erste COC fähige Fahrzeuge, wurden im Automobilssektor ab 1995 in den Markt gebracht, erste Motorradmodelle ab 1999. In einer Überschneidungszeit von jeweils fünf (5) Jahren, gab es parallel Modelle mit und ohne COC Möglichkeit. Für Anfragen / Bestellungen einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung / COC, möchten wir Sie bitten ausschließlich folgenden Link zu nutzen:

https://coc-registration.honda.eu/cocobo/termsAndConditions?locale=de_DE

Zweitschrift einer Betriebserlaubnis (betrifft nur Honda Zweiräder)

Sollten Sie das Original der Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges verloren haben und eine Zweitschrift anfordern, benötigen wir Ihre schriftliche Anforderung des Dokumentes mit Ihrer eidesstattlichen Versicherung, dass Sie nicht mehr im Besitz des Dokumentes sind und es nicht mehr auffindbar ist. Weiterhin benötigen wir zur Ausstellung der Zweitschrift einer Betriebserlaubnis für Ihr HONDA Zweirad unbedingt eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer zuständigen Polizeidienststelle oder Behörde im Landratsamt, dass keine Einwände gegen die Ausfertigung der Zweitschrift bestehen. Bitte beachten Sie hierbei folgende wichtige Punkte:

- Eine Betriebserlaubnis kann nur für offiziell Importierte Fahrzeuge mit einer ABE-Nummer ausgestellt werden. Aufgrund der erheblichen Modellvielfalt, sind nicht mehr für alle Modelle Zweitschriften verfügbar, bitte zunächst anfragen.
- Sollte eine Betriebserlaubnis nicht mehr verfügbar sein oder es handelt sich um ein Auslandsmodell ist der Punkt
- „Technisches Datenblatt“ zu beachten.
- Für fast alle Fahrzeuge mit einer EGBE- Nummer können wir nur ein COC ausstellen. Durch Vorlage des COC bei Ihrer zuständigen Zulassungsstelle erhalten Sie dort eine neue Betriebserlaubnis.
- Wir benötigen unbedingt **das Original der Unbedenklichkeitserklärung**; Kopien oder Faxe können **nicht** akzeptiert werden.
- Der Stempel und/oder Unterschrift der KFZ – Zulassungsstelle bzw. der amtlich anerkannten Behörde müssen vorhanden sein.
- Die Unbedenklichkeitserklärung darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Fahrzeugidentitätsnummer muss vollständig sein. gegebenenfalls ist diese direkt am Fahrzeug abzulesen.

